

# Allgemeine Reisebedingungen der Kolpingjugend in der Kolpingsfamilie Anröchte

Stand: 01.01.2006

## 1 Anmeldung

1.1 Mit der Anmeldung wird uns, der Kolpingjugend in der Kolpingsfamilie Anröchte (folgend KJA), der Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der in dem Informationsblatt genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preisen unter Einbeziehung dieser Reisebedingungen und der ausgehändigten Lagerordnung verbindlich angeboten.

1.2 Die Anmeldung soll auf den Anmeldevordrucken der KJA erfolgen. Reiseteilnehmer müssen im Veranstaltungsjahr der Ferienfreizeit das 9. Lebensjahr erreichen. Für Reiseteilnehmer, die zu Beginn der Reise das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einverständniserklärung mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Reisevertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung der KJA beim Teilnehmer zustande.

1.3 Weicht die Reisebestätigung der KJA vom Inhalt der Anmeldung des Teilnehmers (im Folgenden wird der Begriff geschlechtsneutral benutzt) ab, so liegt ein neues Angebot der KJA vor, an das wir uns 10 Tage ab Zugang der Bestätigung gebunden halten, und das der Teilnehmer innerhalb der Frist durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

## 2 Zahlung des Reisepreises

2.1 Mit der Anmeldung ist eine individuelle Anzahlung (siehe Informationsblatt) pro Teilnehmer zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

2.2 Der Restbetrag wird 40 Tage vor Reiseantritt fällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7.1 genanntem Grund abgesagt werden kann. Die Aushändigung eines Sicherheitsscheines im Sinne von § 651k Abs. 3 BGB ist gem. § 651k Abs. 6 BGB nicht erforderlich.

## 3 Leistungen

3.1 Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen im Informationsblatt, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabsprachen (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die KJA.

3.2 Vermittelt die KJA im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet sie nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit im Informationsblatt auf die Vermittlung der Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wurde.

3.3 Gepäck wird im normalen Umfang befördert, dies bedeutet pro Person maximal 1 Koffer/Reisetasche,

1 Sack/Beutel für Schlafsäcke, Isomatten etc. („Packsack“) und 1 Handgepäckstück (Rucksack/Tasche o.ä.). Gepäck und sonstige mitgebrachte Sachen sind beim Ein-, Um- und Aussteigen vom Teilnehmer selbst zu beaufsichtigen.

## 4 Höhere Gewalt

Wird die Reise durch bei Vertragsabschluss nicht voraussehbare höhere Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die KJA als auch der Teilnehmer den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Die KJA wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die KJA ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag vorsieht, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

## 5 Preisänderung

5.1 Die KJA behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen (auch Hafen- oder Fluggebühren) in dem Umfang zu ändern. Wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluß (Zugang der Reisebestätigung beim Teilnehmer) und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als vier Monate liegen.

5.2 Im Falle der nachträglichen Änderung des Reisepreises hat die KJA den Teilnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

5.3 Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Teilnehmer kostenlos zurücktreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn die KJA in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus ihrem Angebot anzubieten.

5.4 Der Teilnehmer hat dieses Recht binnen einer Woche nach der Erklärung der KJA über die Preiserhöhung dieser gegenüber geltend zu machen.

## 6 Leistungsänderung

6.1 Die KJA ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die von der KJA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

6.2 Die KJA hat den Teilnehmer über die zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu unterrichten.

6.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung stehen dem Teilnehmer die in 5.3 bezeichneten Rechte zu. Ziff. 5.4 gilt entsprechend.

## 7 Rücktritt und Kündigung durch die KJA

7.1 Die KJA kann bis zum 40. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn die im Informationsblatt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall wird die KJA die angemeldeten Teilnehmer bis spätestens 30 Tage vor dem geplanten Reisebeginn schriftlich informieren.

7.2 Der Teilnehmer kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die KJA in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus ihrem Angebot anzubieten. Ziff. 5.3 gilt entsprechend.

7.3 Die KJA kann unbeachtet der vorstehenden Bestimmungen unter folgenden Bedingungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- a) Bis 3 Wochen vor Reisebeginn bei denjenigen Reisen, die entsprechend den Angaben in der Reiseausschreibung mit öffentlichen Mitteln, insbesondere solchen aus Landes- oder Bundesmitteln gefördert werden, dann, wenn die Bewilligung der beantragten Mittel überhaupt nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgt.
- b) Die vorstehende Bestimmung von Ziff. 7.2 gilt entsprechend
- c) Die KJA ist berechtigt, bei Nichtzahlung bzw. nicht rechtzeitiger Zahlung der Anzahlung (Ziff. 2.1) vom Vertrag zurückzutreten. Sie kann den Ersatz der bis dahin getätigten Aufwendungen verlangen.

7.4 Die KJA kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der KJA bzw. der von ihr eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die KJA, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; muss sich jedoch grundsätzlich den Wert der ggf. ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die sie aus einer

anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern erstatteten Beträge. Die von der KJA eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen der KJA in diesen Fällen wahrzunehmen. Im Fall der o. g. Kündigung wegen nachhaltiger Störung bzw. grob vertragswidrigen Verhaltens des Teilnehmers, muss dieser auf eigene Kosten die Ferienfreizeit verlassen.

## 8 Rücktritt des Teilnehmers

8.1 Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist der KJA schriftlich mitzuteilen.

8.2 Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder tritt der Teilnehmer die Reise nicht an, so kann die KJA eine pauschalierte Entschädigung verlangen, die sich nach folgenden Prozentsätzen pro Person vom Reisepreis berechnet:

- bis zum 30. Tag vor Reiseantritt: 15%,
- ab dem 29. bis zum 22. Tag: 25%,
- ab dem 21. bis zum 15. Tag: 35%,
- ab dem 14. bis zum 7. Tag: 60%,
- ab dem 6. bis zum 2. Tag: 75%,
- 1 Tag vor Reiseantritt / Anreisetag bzw. Nichtanreise („no show“): 80%

Dem Teilnehmer ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.

Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann die KJA als Entschädigung statt der vorgenannten Pauschale auch den Reisepreis unter Abzug des Wertes ihrer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendungen der Reiseleistungen verlangen. Die KJA ist berechtigt, den durch den Rücktritt frei werdenden Reiseplatz anderweitig zu besetzen. Erscheint der Teilnehmer nicht zur Abreise („no show“) erlischt der Anspruch auf den gebuchten Platz.

8.3 Tritt der Teilnehmer vor Ablauf der Anmeldefrist zurück oder lässt sich mit Zustimmung der KJA durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,- Euro in Rechnung gestellt.

8.4 Die KJA empfiehlt, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

## 9 Obliegenheiten des Teilnehmers / Kündigung durch den Teilnehmer

9.1 Der Teilnehmer ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm von der KJA in Form des Informationsblatts vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

9.2 Der gesetzlichen Verpflichtung der Mängelanzeige (§ 651d Abs. 2 BGB) hat der Teilnehmer bei Reisen mit der KJA dadurch zu entsprechen, dass er auftretende Störungen und Mängel sofort dem von der KJA eingesetzten Freizeitleiter anzeigt und Abhilfe

verlangt. Ansprüche des Teilnehmers wegen Reisemängeln, denen von der KJA nicht abgeholfen wird, entfallen nur dann nicht, wenn diese Reisemängel vom Teilnehmer schuldlos nicht angezeigt werden.

9.3 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet die KJA innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, der KJA erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der KJA verweigert oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

9.4 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der Kolpingsfamilie Ansprüche geltend zu machen.

Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

9.5 Bei vorzeitiger – auch freiwilliger – Beendigung des Ferienlagers gilt Ziff. 7.4 Satz 2-4 entsprechend.

#### **10 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

10.1 Im Informationsblatt wurde der Teilnehmer über eventuell notwendige Pass- und Visumserfordernisse sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichtet. Über etwaige Änderungen wird der Teilnehmer, sobald diese der KJA bekannt werden, unverzüglich unterrichtet.

10.2 Der Teilnehmer ist für die Beschaffung aller notwendigen Reisedokumente selbst verantwortlich.

10.3 Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation der KJA bedingt sind.

#### **11 Haftung**

11.1 Der Teilnehmer ist durch eine Pauschal-/Ferienversicherung der KJA unfall- und haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die sich Teilnehmer untereinander zufügen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

11.2 Die vertragliche Haftung der KJA für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis:  
- soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder  
- soweit die KJA für einen einem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines von ihr eingesetzten Leistungsträgers verantwortlich ist.  
Haftungseinschränkende oder haftungsausschließende gesetzliche Vorschriften, die auf internationalen Übereinkommen beruhen und auf die sich ein von der KJA eingesetzter Leistungsträger berufen kann, gelten auch zu unseren Gunsten.

11.3 Dem Teilnehmer wird im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall-, Reisegepäck-, Reiserücktritts- und ggf. einer Auslandsrankenversicherung empfohlen.

11.4 Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Freizeitleitung übernimmt die KJA keine Haftung. Die KJA haftet nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des Teilnehmers verursacht werden.

#### **12 Verjährung, Salvatorische Klausel**

12.1 Vertragliche Ansprüche des Teilnehmers verjähren nach 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Teilnehmer solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die KJA die Ansprüche schriftlich zurückweist. Für Ansprüche aus unerlaubter Handlung die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

#### **13 Anwendbares Recht**

Die Rechtsbeziehung zwischen der KJA und dem Teilnehmer richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.